

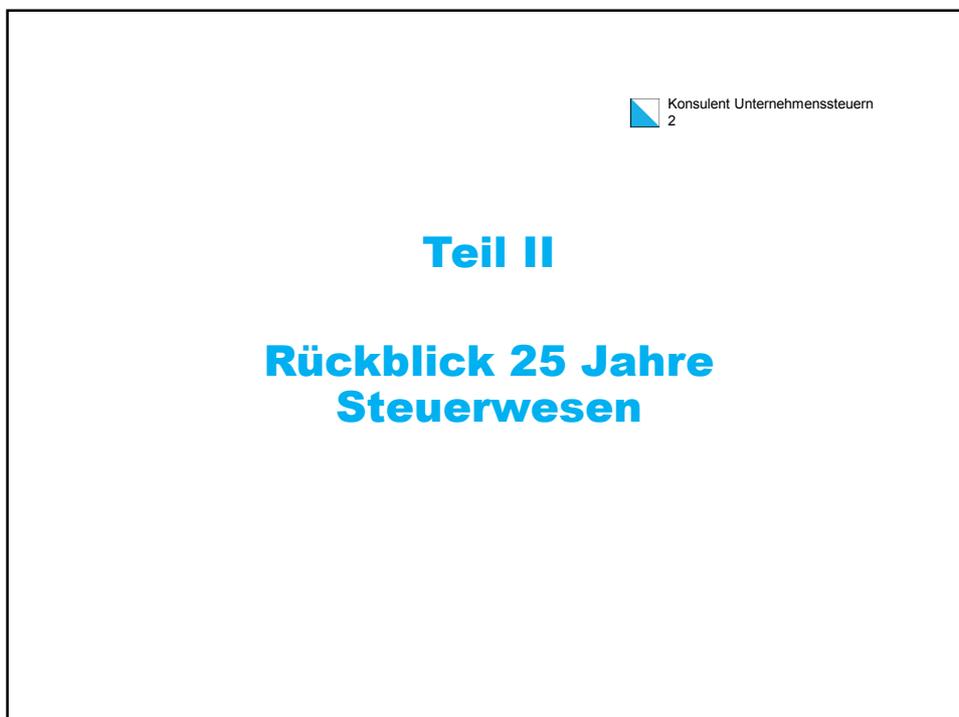


 **Kanton Zürich**
Kantonales Steueramt
Konsulent Unternehmenssteuern

Aktualitäten aus dem Zürcher Steuerwesen

EXPERTsuisse Sektion Zürich 25. Januar 2022

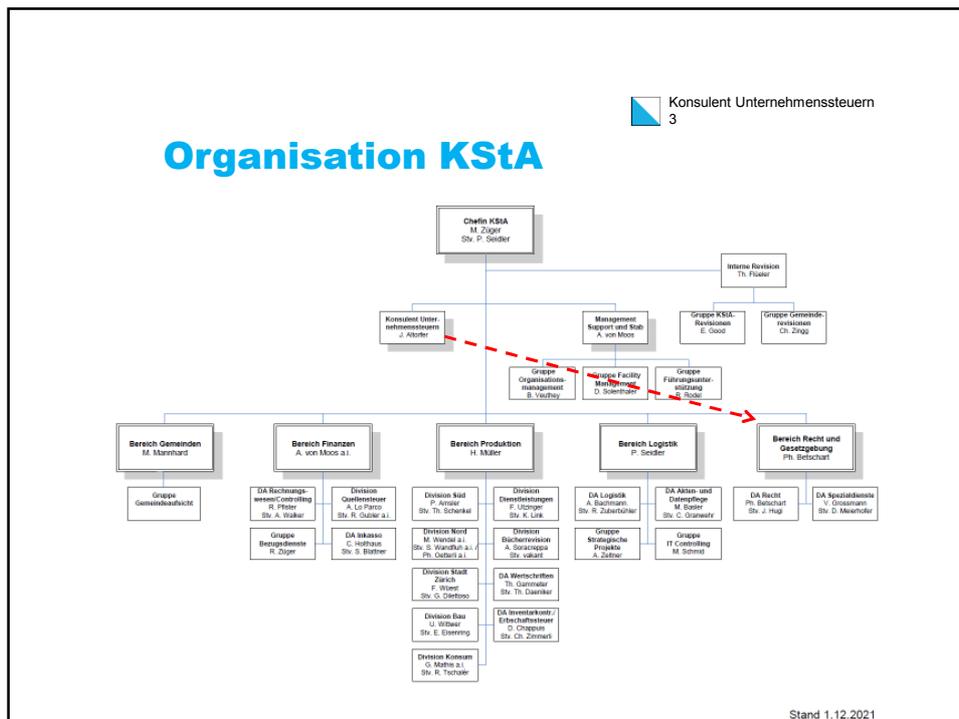
Jürg B. Altorfer
Dr.oec.publ.
Konsulent Unternehmenssteuern, Kantonales Steueramt
Zürich
Vorsitzender Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern der
SSK
Mitglied der Arbeitsgruppe für Finanz- und Fiskalfragen
der KdK



 **Konsulent Unternehmenssteuern**
2

Teil II

Rückblick 25 Jahre Steuerwesen



20. Januar 1998 → **25. Januar 2022**

TREUHANDKAMMER
Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Betriebsprüfer

SEKTION ZÜRICH
Mattenstr. 20
8001 Zürich
Tel. 01/258 27 29
Fax 01/258 15 00

Zürich, Dezember 1998

An die Mitglieder der Sektion Zürich

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Es freut uns, Sie zum Vortrag „Aktuelles im Steuerrecht“ einzuladen. Herr J. Altorfer, Dr. oec. publ., Magistrationsrat/Ertragssteuerexperte II, hat sich freizeitschonender für dieses Referat zur Verfügung gestellt. Der Anlass findet am

Dienstag, 19. Januar 1999, 18.00 Uhr

im Hotel Zürich Marriott, Neumühlstrasse 42, 8001 Zürich, Konferenzraum I, statt.

Anschließend werden die Diskussion und der Erfahrungsaustausch während dem Abendessen fortgeführt werden.

Wir hoffen auf eine rege Teilnahme. In der Zwischenzeit wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie eine frohe Festtage.

Mit kollegialen Grüßen
TREUHANDKAMMER
Sektion Zürich

Th. Zemp A. Chézeaux
Präsident Anführer

Sektions-Newsletter Zürich

EXPERT SUISSE
Wirtschaftsprüfung
Steuer
Treuhand

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Wir möchten Sie gerne am **Dienstag, dem 25. Januar 2022 um 18.00 Uhr** zum Vortrag von **Dr. Jürg B. Altorfer** und **Andrea Hildebrand** zum Thema «Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen» einladen.

Jürg B. Altorfer
Dr. oec. publ.
Konsulent Unternehmensteuern, Kantonales Steueramt Zürich

Andrea Hildebrand
M.A. HSG, Rechtsanwältin und dipl. Steuerexpertin
Teamleiterin Dienstabteilung Recht, Kantonales Steueramt Zürich

Der Anlass findet im **Renaissance Zürich Tower Hotel**, Turbinenstrasse 20, in Zürich statt.

25 Jahre Steuerwesen – Rückblick



25 Jahre Steuerwesen – 5 Phasen

Phase I: Harmonisierung der Steuern von Bund und Kantonen

- BdBSt → DBG 1.1.1995
- StHG Frist bis 1.1.2001
 - Ohne Grundstückgewinnsteuer
 - Totalrevisionen StG's ZH / TG / ZG bereits per 1.1.1999
- Vereinfachungsgesetz per 1.1.2001

Phase II: Steigerung der Standortattraktivität

- Unternehmenssteuerreform I (Steuerreform 1997) per 1.1.2009
 - Kantonale Steuerstatus im StHG
 - Erweiterung Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinne
- Trotz angelaufener Bemühungen OECD unter dem Titel «Schädlicher Steuerwettbewerb» ab ca. 1996
- Lange akzeptiert dank Veto USA (vorbehältlich CFC's)

25 Jahre Steuerwesen – 5 Phasen

Phase III: Tendenz zu kasuistischer Normierung einzelner Tatbestände I

Fusionsgesetz per 1.1.2004

- Statt Grundsätze Neutralität → einzelne Tatbestände
- Nicht Massengeschäft, aber in Einzelfällen wirtschaftlich bedeutend
- Steuernormen des FusG: Was zivilrechtlich möglich ist, soll steuerneutral sein
→ Entsystematisierung des Realisations-/Steuerneutralitätskonzepts

Phase IV: Steuern sollen unternehmerische Entscheide nicht beeinflussen

Unternehmenssteuerreformgesetz II per 1.1.2009

→ Das Gesetz, das niemand verstehen wollte

25 Jahre Steuerwesen – 5 Phasen

Unternehmenssteuerreform II

Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung durch Steuerplanung:

- Unternehmensfinanzierung
- Ausschüttungspolitik
- Wahl der Rechtsform



Ziel: Steuern sollen unternehmerische Entscheide nicht beeinflussen



Ziele Unternehmenssteuerreform II

- Gewinnverwendungs- und Kapitalstrukturneutralität
- Rechtsformneutralität
- Verbesserung Berechenbarkeit Steuersystem
- Verbesserung Gleichmässigkeit Besteuerung
- Verflüssigung nicht betriebsnotwendige Liquidität

25 Jahre Steuerwesen – 5 Phasen

Entschärfung Zielkonflikt Verkäufer ← → Erwerber durch:

- **Privilegierung Besteuerung bei Aufgabe S-Tätigkeit**
 - Milderung der Wegbesteuerung Altersvorsorge
 - Elimination Progressionswirkung Liquidationsgewinne
 - Vorgängige Umwandlung in AG noch notwendig?
- **Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung**
Ausschüttung nicht betriebsnotwendige Mittel → Entschärfung
Finanzierungsproblem Erwerber
- **Kapitaleinlageprinzip**
Rückzahlung nicht mehr benötigter Kapitaleinlagen
→ Entschärfung Finanzierungsproblem Erwerber
→ Repatriierung Gewinne in das Ausland
→ Politisch aber unklug: Rückwirkung

**Einseitige Fokussierung auf Steuerfreiheit Kapitalgewinn kann Käufer
in Finanzierungs- und Dispositionsprobleme bringen!!**

25 Jahre Steuerwesen – 5 Phasen

Phase IV: Und dann mal was ganz Neues: Neutralisation rechtlich fragwürdiger BGE's durch übersteuernde Gesetze → Kasuistik II

Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung
per 1.1.2008 (aus USR II herausgelöst und vorgezogen)

- Ziele:
 - Schaffung von Rechtssicherheit bezüglich Abgrenzung zwischen privatem Kapitalgewinn und steuerbarem Vermögensertrag.
 - Sicherstellung, dass Zahlungen, denen wirtschaftlich die Funktion einer steuerbaren Dividende zukommt, auch als solche behandelt werden
- Fragwürdige Normierung Transponierungstatbestände
- Notwendigkeit, da gesetzliche Grundlagen vorhanden???

25 Jahre Steuerwesen – 5 Phasen

Phase V: Ausrichtung der nationalen Gesetzgebung auf internationale Rahmenbedingungen

Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung STAF per 1.1.2020

- Auslöser: Kritik des Auslandes an den kantonalen Statusgesellschaften
- Je nach Kanton strukturell und finanzpolitisch stark unterschiedliche Ausgangslagen
- Ermässigungen
 - Für Kantone fakultativ
 - Umfang der Ermässigungen und Ausmass der Gesamtentlastung nach Wahl des Kantons
- Disharmonisierung des Unternehmenssteuerrechts
- Erhebliche Erschwerung der interkantonalen Steuerauscheidung

Immerhin: Noch (letztmals?) gewisser Gestaltungsspielraum durch Bund UND Kantone

Internationale Rahmenbedingungen

OECD als qualifizierte fachtechnische Organisation...

- **OECD-Musterabkommen**
- **OECD Verrechnungspreisrichtlinien**
- **OECD Roundtable/IFA 2005**
 1. Art. 9 OECD MA: Grundsatz des Drittvergleichs mit Bezug auf Leistungsbeziehungen und Struktur; Umstrukturierung.
 2. Konzerne sind grundsätzlich frei in der Art und Weise, wie sie sich strukturieren (Funktionen, Risiken, IP) und umstrukturieren; Keine Beeinflussung durch die Steuerbehörden.
 3. Steuerbehörden dürfen prüfen, ob die zivilrechtlich implementierten Strukturen auch entsprechend gelebt und die Funktionen dort ausgeübt werden, wo sie rechtlich und organisatorisch angesiedelt worden sind.

Internationale Rahmenbedingungen

→???

1. Forum on harmful tax Competition

2. BEPS action plan

Nr.	Massnahme
1	Tax Challenges Arising from Digitalisation
2	Neutralisation the effects of hybrid mismatch arrangements
3	Controlled Foreign Companies
4	Limitation of interest deductions
5	Harmful tax practices
6	Prevention of tax treaty abuse
7	Permanent establishment status
8-10	Transfer Pricing
11	BEPS Data Analysis
12	Mandatory Disclosure Rules
13	Country-by-Country Reporting
14	Mutual Agreement Procedure

3. Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy

- Säule 1: Anpassung steuerliche Anknüpfung/Gewinnzuteilung → Marktstaaten
- Säule 2: Mindestbesteuerungsregeln

Wie es auch gehen könnte...

- **Konzernsteuerquoten unter 10 – 12% haben tatsächlich etwas Provokatives an sich**
→ Wertschöpfungsketten der Unternehmen??
- **OECD Roundtable/IFA 2005**
 1. Art. 9 OECD MA: Grundsatz des Drittvergleichs mit Bezug auf Leistungsbeziehungen und Struktur; Umstrukturierung.
 2. Konzerne sind grundsätzlich frei in der Art und Weise, wie sie sich strukturieren (Funktionen, Risiken, IP) und umstrukturieren; Keine Beeinflussung durch die Steuerbehörden.
 3. Steuerbehörden dürfen prüfen, ob die zivilrechtlich implementierten Strukturen auch entsprechend gelebt und die Funktionen dort ausgeübt werden, wo sie rechtlich und organisatorisch angesiedelt worden sind.

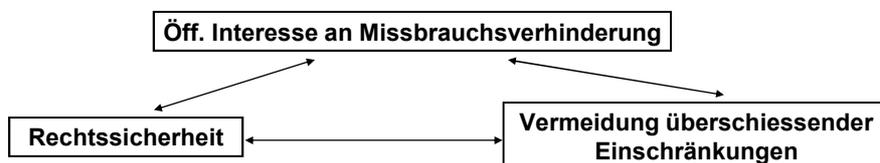
Wie es auch gehen könnte...

IFA Kyoto 2007:

Abwägung zwischen

- Legitimem Anspruch auf Rechtssicherheit (umfassend Rechte und Pflichten), und
- Anderen Werten des Rechtssystems

“Tax law should not become a sort of legal „wild west“, in which virtually every sort of opportunistic behavior has to be tolerated as long as it conforms with a strict formalistic interpretation of the relevant tax provisions”



Ausblick

- Globalisierung der Wirtschaft führt zwangsläufig zu einer gewissen internationalen Angleichung der Besteuerungsgrundsätze
- Vermehrte Beeinflussung der schweizerischen Steuerpolitik durch internationale Rahmenbedingungen ist nicht zu vermeiden
- Führt zur Einschränkung der kantonalen Steuerautonomie inkl. Tarifautonomie
→ Umsetzung der Vorgaben des StHG → ihrerseits beeinflusst durch internationale Rahmenbedingungen
- Andernfalls:
 - Schwerwiegende Nachteile durch unilaterale Aussensteuervorschriften von wichtigen Handelspartnern → Verteuerung und Erschwerung von Geschäftsbeziehungen zu beteiligungsmässig verbundenen Konzerngesellschaften im Ausland
 - Abfluss von potentielltem Steuersubstrat der Schweiz in das Ausland
- Weltweite Vereinbarung mit Einbezug wichtiger Standortkonkurrenten erweist sich dagegen als transparenter/einfacher in der praktischen Handhabung als eine grosse Zahl von (gegebenenfalls unterschiedlichen) DBA oder CFC's

